

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1976	Nummer 103
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	13. 8. 1976	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch den Großen Erftverband.	1870
203011	8. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildung der Beamten in der Gewerbeaufsichtsverwaltung; Bestellung von Ausbildungsleitern, Dienstreisen und Reisen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken	1870
20310 20314 20318 20319 203308 203314	11. 8. 1976	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	1870
21211	16. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Notdepots für Sera und Plasmaderivate	1872
2129		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers v. 11. 6. 1976 (MBL NW. S. 1272) Einsatz von Rettungshubschraubern im Rettungsdienst	1872
23211	20. 8. 1976	RdErl. d. Innenministers Bauaufsicht; Verwaltungsgebühren für die Genehmigung und Abnahme von Werbeanlagen	1872
280	11. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Untersuchung von Schadens- und Gefahrenfällen im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes durch die Gewerbeaufsicht und die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (LIB)	1872
7824	6. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Richtlinien zur Förderung der Milchleistungsprüfung	1872
7831 7832	18. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Konfiskatbeseitigung.	1873
787	16. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung des Einsatzes von landwirtschaftlichen Betriebshelfern	1873
924	13. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1874

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
19. 8. 1976	Bek. – Brasilianisches Honorarkonsulat, Köln	1875
	Innenminister	
17. 8. 1976	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1875
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	1875
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	1875
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1976.	1876

I.

1132

**Führung des Landessiegels
in abgewandelter Form durch den
Großen Erftverband**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 13. 8. 1976 – I B 3-02-02

Im Einvernehmen mit dem Innenminister habe ich gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 – dem Großen Erftverband in Bergheim/Erft gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form (Muster 7 und 8 der Anlage zur VO) zu verwenden.

– MBl. NW. 1976 S. 1870.

203011

**Ausbildung der Beamten
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
Bestellung von Ausbildungsleitern, Dienstreisen
und Reisen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 7. 1976 – III A 1 – 2081.1 – (III Nr. 19/76)

Aufgrund des § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den höheren Dienst, den gehobenen technischen Dienst und den mittleren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung, VwVO v. 13., 14 und 15. 12. 1967 (SMBI. NW. 203011), werden folgende Gewerbeaufsichtsbeamte ab sofort zu Ausbildungsleitern bestellt:

1. Regierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. Stute, Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, zum Ausbildungsleiter für Gewerbeinspektoren,
2. Oberregierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. Laumeier, Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, zum Ausbildungsleiter für Gewerbeinspektoren und Gewerbeassistenten-Anwärter.

Sämtliche Dienstreisen oder Reisen zur Ausbildung, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erforderlich werden, gelten hiermit als genehmigt.

Das gilt nicht nur für Dienstreisen der Ausbildungsleiter und Reisen der Beamten im Vorbereitungsdienst zu Arbeitsgemeinschaften und informativen Betriebsbesichtigungen, sondern auch für die Dienstreisen der Beamten im Vorbereitungsdienst, der Ausbildungsleiter und Prüfungskommissionsmitglieder zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungsterminen sowie der Referenten zu den Arbeitsgemeinschaften.

Die Reisekosten sind für Ausbildungsleiter, Referenten und Anwärter bei Kapitel 07 11 Titel 525 1 abzurechnen.

Reisen von Anwärtern im Rahmen der Aufsichtstätigkeit sind Dienstgänge oder Dienstreisen. Die Kosten hierfür sind bei Kapitel 07 11 Titel 527 1 zu buchen.

Die Nebentätigkeit der als Referenten tätig werdenden Beamten wird hiermit genehmigt. Dies gilt nicht für eventuelle Referententätigkeit der Ausbildungsleiter in ihrem Bereich. Die Leiter der Ausbildungsstellen (Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter) werden gebeten, Neueinstellungen von Anwärtern unverzüglich der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen.

Mein RdErl. v. 19. 4. 1974 (SMBI. NW. 203011) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 1870.

20310
20314
20318
20319
203308
203314

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/76 – v. 11. 8. 1976

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBl. NW. S. 1042/SMBI. NW. 20318),
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. Dezember 1975 und
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 12. Dezember 1975;
2. zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 (MBl. NW. S. 668/SMBI. NW. 20319),

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. Dezember 1975;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 (MBl. NW. S. 667/SMBI. NW. 20319),

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. Dezember 1975;
4. zum Achten Tarifvertrag vom 19. November 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 12. 1974 (MBl. NW. 1975 S. 90/SMBI. NW. 203308),

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 15. Dezember 1975.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. März 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1975 (MBl. NW. S. 483/SMBI. NW. 20310),

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 2. Dezember 1975;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBl. NW. S. 1042/SMBI. NW. 20310),

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 2. Dezember 1975;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBl. NW. S. 83/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 29. Januar 1976,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 29. Januar 1976 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 11. Februar 1976;
4. zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, bekanntgege-

- geben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1975 (MBI. NW. S. 665/SMBI. NW. 20310),
- a) mit der Gewerkschaft der Polizei vom 29. Januar 1976,
 - b) mit dem Marburger Bund am 11. Februar 1976 und
 - c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 18. März 1975;
5. zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBI. NW. S. 88/SMBI. NW. 203314),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 29. Januar 1976 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 29. Januar 1976;
 6. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBI. NW. S. 85/SMBI. NW. 20318),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 29. Januar 1976 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 29. Januar 1976;
 7. zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 v. 6. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 (MBI. NW. S. 667/SMBI. NW. 20319),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 29. Januar 1976,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 29. Januar 1976 und
 - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 29. Januar 1976.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

- Zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 19. Juni 1975 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 15. 9. 1975 (MBI. NW. S. 1680/SMBI. NW. 20314),
- a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 20. Juni 1975 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 20. Juni 1975.

IV.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1)
 - a) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) am 25. Juni 1975 und
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 25. Juni 1975.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 ist mit dem Gem. RdErl. v. 10. 9. 1975 im MBI. NW. S. 1668/SMBI. NW. 20310 veröffentlicht.

2. Den Achtunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
 - a) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) am 25. Juni 1975 und
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 25. Juni 1975.

Der entsprechende inhaltsgleiche Achtunddreißigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juni 1975 ist mit dem Gem.

RdErl. v. 10. 9. 1975 im MBI. NW. S. 1666/SMBI. NW. 20310 veröffentlicht.

3. Den Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes
 - a) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) am 18. März 1975 und
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 18. März 1975.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 17. März 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes ist mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1975 im MBI. NW. S. 664/SMBI. NW. 20310 veröffentlicht.

4. Den Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe
 - a) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) am 18. März 1975 und
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 18. März 1975.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 17. März 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe ist mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1975 im MBI. NW. S. 664/SMBI. NW. 20310 veröffentlicht.

5. Den Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger
 - a) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) am 18. März 1975 und
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 18. März 1975.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 17. März 1975 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger ist mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1975 im MBI. NW. S. 663/SMBI. NW. 20310 veröffentlicht.

6. Den Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe
 - a) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) am 18. März 1975 und
 - b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 18. März 1975.

Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 17. März 1975 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe ist mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1975 im MBI. NW. S. 663/SMBI. NW. 20310 veröffentlicht.

V.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben den nachstehend genannten Tarifvertrag geschlossen:

- Den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 18. März 1975 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970 mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) am 18. März 1975.

Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970 ist mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1975 im MBI. NW. S. 665/SMBI. NW. 20310 veröffentlicht.

Die Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBl. NW. 1976 S. 1870.

21211

Notdepots für Sera und Plasmaderivate

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 8. 1976 – VI B 4 – 62.01.14

Mein RdErl. v. 10. 5. 1976 (SMBl. NW. 21211) wird wie folgt ergänzt:

Sachverständigen Rat über Indikation und Umfang einer Tollwut-Behandlung erteilt in Zweifelsfällen Prof. Dr. Kuwert, Institut für Medizinische Virologie und Immunologie, Hufelandstr. 55, 4300 Essen, Tel.: (0201) 7991, Durchwahl 3551 oder privat (0201) 491351.

– MBl. NW. 1976 S. 1872.

21229

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers
v. 11. 6. 1976 (MBl. NW. S. 1272)

Einsatz von Rettungshubschraubern im Rettungsdienst

Unter Nr. 7.2.1 3. Zeile muß es statt „... die zusätzliche Leitstelle ...“ richtig heißen „... die zuständige Leitstelle ...“.

– MBl. NW. 1976 S. 1872.

23211

Bauaufsicht

Verwaltungsgebühren für die Genehmigung und Abnahme von Werbeanlagen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1976 –
V A 2/I C 4 – 66.2

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in mehreren, in den Gründen übereinstimmenden Urteilen entschieden, daß die Regelung für die Bemessung der Verwaltungsgebühren nach Tarifstelle 2.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), – SGV. NW. 2011 – gegen höherrangiges Recht verstößt und deshalb nichtig ist. Die Tarifstelle kann daher der Bemessung der Verwaltungsgebühren für die bauaufsichtliche Genehmigung und Abnahme von Werbeanlagen nicht mehr zu Grunde gelegt werden.

Bis zu einer Neufassung der Tarifstelle 2.1.3 sind die Verwaltungsgebühren für die Genehmigung und Abnahme von Werbeanlagen mangels einer anderen geeigneten Tarifstelle auf die Tarifstelle 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs zu stützen. Bei der Festsetzung der Gebühren innerhalb der vorgeschriebenen Rahmensätze ist § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG. NW.) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) zu beachten. Ich verweise hierzu auf Nr. 3.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 28. 4. 1975 – SMBl. NW. 2011 –). Soweit der wirtschaftliche Nutzen der Amtshandlung nicht nach dem auf die Werbeanlage entfallenden Umsatz zu bewerten ist, wie z. B. bei Plakatsäulen und Plakatafeln, sind die Herstellungskosten der Werbeanlage als Anhalt für die Bedeutung und den wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung hinzuzuziehen.

– MBl. NW. 1976 S. 1872.

280

Untersuchung von Schadens- und Gefahrenfällen im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes durch die Gewerbeaufsicht und die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (LIB)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 8. 1976 – III A/III B – 8020 – (III Nr. 23/76)

Mein RdErl. v. 16. 6. 1972 (SMBl. NW. 280) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „wegen der Aufgaben bezüglich der Beseitigung von Abfallstoffen – vgl. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 9. 1971 (MBl. NW. S. 1540)“ gestrichen.
2. In Nummer 3 wird Absatz 3 gestrichen.

– MBl. NW. 1976 S. 1872.

7824

Richtlinien zur Förderung der Milchleistungsprüfung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen v. 6. 7. 1976 –
II C 4–2437.5–5088

1 Verwendungszweck

- 1.1 Durchführung der Milchleistungsprüfung und der damit verbundenen Beratung.
- 1.2 Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

2 Zuwendungsberechtigte

- 2.1 Landeskontrollverband Rheinland e. V.
- 2.2 Milchkontrollverband Westfalen-Lippe e. V.

3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Durchführung der Milchleistungsprüfung nach der Grundregel der DLG in den angeschlossenen Betrieben.
- 3.2 Beratung
- 3.3 Aufbereitung der Prüfungsergebnisse.

4 Art und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse.
- 4.2 Für jede Kuh, die der Milchleistungsprüfung angeschlossen ist, kann ein Zuschuß in Höhe von 16,— DM gewährt werden.
- 4.3 Berechnungsgrundlage sind die bei den Kontrollverbänden zur Errechnung der Kuhhalterbeiträge ermittelten Durchschnittsbestände.

5 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

6 Antrag, Bewilligung

- 6.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.
- 6.2 Die Zuschüsse werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

7 Berichterstattung

Die Bewilligungsbehörde hat bis spätestens 1. 3. des auf die Förderung folgenden Jahres einen Sachbericht vorzulegen, in dem die Verwendung der Zuwendungen sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im einzelnen zu erläutern sind.

8 Verfahrensrechtliche Vorschriften

Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und die dazugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

9 Schlußbestimmungen

1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
2. Die Richtlinien treten am 1. Januar 1977 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1976 S. 1872.

7831
7832

Konfiskatbeseitigung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 18. 8. 1976 – I C 3 – 3062 – 8317

- 1 Durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) und das Landestierkörperbeseitigungsgesetz (LTierKBG) vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 267) wird die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und von Tieren stammenden Erzeugnissen abschließend geregelt. Beide Gesetze treten – von den jeweiligen Ermächtigungsvorschriften abgesehen – am 7. September 1976 in Kraft.
- 2 Unter den Begriff „Tierkörperteile“ fallen auch die bei Schlachtungen im Rahmen der Fleischschau als genußuntauglich beurteilten Teile (Konfiskate) – vgl. Begründung zu § 1 Abs. 3 TierKBG.
- 3 Durch § 21 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 TierKBG werden die im Fleischbeschauerecht zur Beseitigung von Konfiskaten erlassenen Vorschriften mit Wirkung vom 7. September 1976 außer Kraft gesetzt.
- 4 Die in § 1 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449/SGV. NW. 7832) getroffene Zuständigkeitsregelung und die insoweit in § 2 dieses Gesetzes erteilte Ermächtigung, durch Satzung die Erhebung von Gebühren für die Konfiskatbeseitigung zu regeln, sind als obsolet anzusehen. Nach § 1 LTierKBG sind die kreisfreien Städte und Kreise auch für die Konfiskatbeseitigung zuständig. Nach § 8 Abs. 1 LTierKBG können die kreisfreien Städte und Kreise auf der Grundlage einer Satzung vom Besitzer auch für die Beseitigung von Konfiskaten Gebühren erheben. Neue Gebührensatzungen sind danach auf § 8 Abs. 1 TierKBG zu stützen, wobei nicht nur für Konfiskate, sondern für alle Tierkörperteile und Erzeugnisse Gebühren erhoben werden können.
- 5 Die bisher erlassenen Konfiskat-Verordnungen, die die Aufbewahrung von Konfiskaten bis zu ihrer Beseitigung nach Maßgabe des Tierkörperbeseitigungsgesetzes regeln, gelten weiter.

– MBl. NW. 1976 S. 1873.

787

**Richtlinien
zur Förderung des Einsatzes
von landwirtschaftlichen Betriebshelfern**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 16. 8. 1976 – II A 4 – 2584 – 2956

1 Förderungsziel

Förderung des freiwilligen Zusammenschlusses von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe und von Berufsmelkern, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Mitgliedsbetrieben beschäftigt sind (Betriebshelferdienste). Mitglieder von Betriebshelferdiensten können auch sonstige Interessenten sein, die diese finanziell oder ideell fördern.

2 Zuwendungsberechtigte

- 2.1 Betriebshelferdienste in der Rechtsform eingetragener Vereine, die den satzungsgemäßen Zweck haben
 - landwirtschaftliche Betriebshelfer in den Fällen nach Nr. 3.1 in landwirtschaftlichen Betrieben einzusetzen und
 - die dazu eingerichteten notwendigen Betriebshelferstellen zu besetzen.

- 2.2 Eine Kooperation mit einem Maschinenring ist erlaubt, wenn eine getrennte Kostenrechnung erfolgt.

3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Förderungsfähig ist der Einsatz von landwirtschaftlichen Betriebshelfern bei Tod, Arbeitsunfall, sonstigem Unfall, Krankheit sowie amtlich anerkannter Vorbeugungs- und Genesungskur des Betriebsleiters oder einer anderen für die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unentbehrlichen Kraft.

In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Berufsmelker als Arbeitnehmer tätig sind, ist der Einsatz von entsprechend qualifizierten Betriebshelfern auch dann möglich, wenn ein Berufsmelker wegen des ihm zustehenden Urlaubs ausfällt.

- 3.2 Zwischen dem Betriebshelferdienst und dem Betriebshelfer ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen, aus dem sich ergibt, daß ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wurde.
- 3.3 Der Betriebshelfer muß seiner Eignung oder Ausbildung nach in der Lage sein, landwirtschaftliche Betriebe selbständig zu bewirtschaften oder einen Berufsmelker zu vertreten. Er hat ein Arbeitstagebuch zu führen, aus dem die für seinen Einsatz maßgebenden Gründe (Nr. 3.1) zu ersehen sind.
- 3.4 Die Eintragungen im Arbeitstagebuch sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Betriebshelferdienstes auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen.

4 Art und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Dem Betriebshelferdienst können Zuschüsse für jede von ihm eingerichtete und besetzte Betriebshelferstelle gewährt werden.
- 4.2 Für jede jährlich an 245 Einsatztage besetzte Stelle werden im ersten Jahr bis zu 4 000,— DM, vom zweiten Jahr an bis zu 3 000,— DM gewährt.
- 4.3 Der Höchstbetrag kann gewährt werden, wenn mindestens 245 Einsatztage je Betriebshelferstelle und Jahr für Einsatzfälle gemäß Nr. 3.1 im Arbeitstagebuch nachgewiesen sind. Der zustehende Urlaub und Zeiten einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit des Betriebshelfers sind in die 245 Einsatztage einzubeziehen, höchstens jedoch bis zum Eintritt der Krankengeldzahlung.
Soweit 245 Einsatztage nicht erreicht werden, vermindert sich der Zuschuß entsprechend.

5 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster als Landesbeauftragte.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt.
- 6.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 6.2.1 die Satzung des Betriebshelferdienstes,
 - 6.2.2 eine Versicherung der Vorstandsmitglieder über die erfolgte Eintragung in das Vereinsregister mit Angabe des Datums und der Nummer der Eintragung sowie eine Mitteilung über die Zahl der Mitglieder,
 - 6.2.3 die Satzung bzw. Richtlinien über den Einsatz der Betriebshelfer,
 - 6.2.4 eine Abschrift des Arbeitsvertrages zwischen dem Betriebshelferdienst und dem Betriebshelfer.
- 6.3 Die Unterlagen zu 6.2.1 bis 6.2.3 brauchen nur dem Zuschußantrag für die erste Betriebshelferstelle beigelegt zu werden.
- 6.4 Bei neu eingerichteten Stellen ist die Einstellung des Betriebshelfers erst nach der Bewilligung des Landeszuschusses zulässig.
- 6.5 Über den Antrag auf Gewährung des Zuschusses entscheidet die Bewilligungsbehörde.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Der Bewilligungsbehörde ist vom Betriebshelferdienst nach Schluß des Haushaltsjahres vorzulegen:

- 7.1.1 das geprüfte Arbeitstagebuch,
 7.1.2 Bescheinigungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger über amtlich anerkannte Vorbeugungs- und Genesungskuren des Betriebsleiters oder einer anderen für die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unentbehrlichen Kraft.

8 Berichterstattung

Nach Schluß des Haushaltsjahres – spätestens zum 1. April – ist mir von der Bewilligungsbehörde ein Sachbericht (zweifach) zu erstatten. Diesem ist eine Zusammenstellung nach folgendem Muster beizufügen:

Name und Anschrift der Antrag- steller	Antrag vom Betriebs- helfer	Beginn der Förde- rung	Gesamt- kosten DM	Landes- zuschuß DM
---	--------------------------------------	---------------------------------	-------------------------	--------------------------

9 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

10 Verfahrensrechtliche Vorschriften

Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV – LHO) und die dazu gehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

11 Schlußbestimmungen

- 11.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
 11.2 Diese Richtlinien treten am 1. 9. 1976 in Kraft. Gleichzeitig werden meine RdErl. v. 25. 4. 1973 und 25. 6. 1973 (SMBl. NW. 787) aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1976 S. 1873.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 13. 8. 1976 – IV/A 2 – 42 – 80 (34/76)

Hiermit gebe ich eine Aufstellung nach Nr. 7.15.1 der Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (siehe Nr. 1 d. RdErl. v. 8. 7. 1974 – SMBl. NW. 924 –) bekannt, die mir der Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen übersandt hat:

„Die Erlaubnisse nach § 7 GGVS sind hinsichtlich der Fahrwege im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen mit folgenden Auflagen zu versehen:

1. Allgemeine Verhaltensmaßnahmen
- 1.1 Das Fahrpersonal muß vor Antritt der Fahrt von den Weisungen der Unfallmerkbücher Kenntnis nehmen und in der Lage sein, sie sachgemäß anzuwenden.
- 1.2 Es ist mit einer über die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung hinausgehenden besonderen Vorsicht zu fahren, insbesondere beim Ausweichen, Wenden und Überholen sowie bei Befahren von Kreuzungen, Einmündungen, Engstellen, Kurven, Gefällstrecken, unübersichtlichen Streckenabschnitten, ausgeschilderten Wasserschutzgebieten und Ortsdurchfahrten. Notwendige Aufenthalte sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Das Abstellen von Wagen, die gefährliche Güter der Listen I und II befördern, auf öffentlichen Straßen und Brücken, die überwiegend von Wohnanliegern genutzt werden, ist nicht gestattet.

- 1.3 Wenn bei der Beförderung durch Unfälle oder sonstige Zwischenfälle gefährliche Güter frei werden oder die Gefahr des Freiwerdens besteht, hat dies der Fahrzeugführer oder, falls er verhindert ist, der Beifahrer unter Benennung des gefährlichen Gutes und des Nettogewichtes unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Unfälle und Schadensfälle sind von der Polizeidienststelle dem Amt für Straßen- und Brückenbau mitzuteilen.

2. Allgemeine Fahrwegbenutzung für Fahrten auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen

- 2.1 Beförderungen haben soweit wie möglich auf Bundesautobahnen oder Hauptverkehrsstraßen zu erfolgen. Im übrigen ist grundsätzlich die kürzeste Fahrtstrecke unter Beachtung der unter Nummer 3 aufgeführten Benutzungsverbote zu nehmen.

- 2.2 Beförderungen sollen möglichst nicht am Tage in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden. Hiervon ausgeschlossen sind Bundesautobahnen (A 1, A 27).

3. Allgemeine Einschränkungen – Benutzungsverbote

- 3.1 Gebiet der Stadtgemeinde Bremen:

- 3.1.1 Ein absolutes Durchfahrtsverbot für den Rembertitunnel, den Gustav-Deetjen-Tunnel und den Findorff-Tunnel besteht für Fahrzeuge, die eine Erlaubnis nach § 7 GGVS benötigen und die folgenden gefährlichen Güter geladen haben:

- a) explosive Stoffe und Gegenstände der Klasse Ia,
- b) mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände der Klasse Ib,
- c) Feuerwerkskörper der Klasse Ic,
- d) verdichtete, verflüssigte oder unter Druck stehende Gase der Klasse Id,
- e) Blausäure der Klassen IVa, Nummern 1a und 1b.

Alle übrigen kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern, die eine Erlaubnis nach § 7 GGVS benötigen, dürfen die vorstehend genannten Tunnel nicht am Tage in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr befahren.

- 3.1.2 Ein Befahrverbot für die Große Weserbrücke und die Bürgermeister-Smidt-Brücke besteht grundsätzlich für den gleichen Güterkreis wie unter der Nummer 3.1.1, Buchstaben a) bis e), aufgezählt.

- 3.1.3 Folgende Straßenzüge, die an Krankenhäusern vorbeiführen, dürfen nicht befahren werden:

St.-Jürgen-Straße im Teilstück zwischen Am Schwarzen Meer und Bismarckstraße,
 Bismarckstraße im Teilstück zwischen St.-Jürgen-Straße und Friedrich-Karl-Straße,
 Friedrich-Karl-Straße zwischen Bismarckstraße und Am Schwarzen Meer,
 Gerhard-Rohlf-Straße und Albrecht-Roth-Straße jeweils im Teilstück zwischen Schulkenstraße und Bernpohlstraße sowie Schulkenstraße zwischen Albrecht-Roth-Straße und Gerhard-Rohlf-Straße,

Am Rüten zwischen An den Würden und Oberneulander Heerstraße sowie Apfelallee zwischen Oberneulander Landstraße und Oberneulander Heerstraße, Straße an den Würden,

Saarburger Straße zwischen Sebaldsbrücker Heerstraße und Forbacher Straße,

Walsroder Straße und Fallingbosteler Straße und Hemmstraße im Teilstück zwischen Walsroder und Fallingbosteler Straße,

Schubertstraße zwischen Georg-Gröning-Straße und Schwachhauser Heerstraße,
 In der Vahr zwischen Franz-Schütte-Allee und Julius-Brecht-Allee sowie Sonneberger Straße,

Herderstraße zwischen Bismarckstraße und Feldstraße.

- 3.2 Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven:

- 3.2.1 Ein absolutes Befahrverbot besteht für die Fischereihafen-Doppelschleuse und die Kennedy-Brücke für Fahrzeuge, die eine Erlaubnis nach § 7 GGVS benötigen und folgende gefährliche Güter geladen haben:

- a) explosive Stoffe und Gegenstände der Klasse Ia,

- b) mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände der Klasse Ib,
- c) Feuerwerkskörper der Klasse Ic,
- d) verdichtete, verflüssigte oder unter Druck stehende Gase der Klasse Id,
- e) Blausäure der Klassen IVa, Nummern 1a und 1b.

3.2.2 Folgende Straßenzüge, die an Krankenhäusern vorbeiführen, dürfen nicht befahren werden:

Wurster Straße zwischen Flötenkiel und Twischlehe,
Hartwigstraße,
Bogenstraße,
Wiener Straße,
Östlicher Abschnitt der Straße Bürgermeister-Martin-Donandt-Platz zwischen Wiener Straße und Bogenstraße.

4. Benutzungsgebote

4.1 Zielrichtung Überseehafen und Europahafen:

Vorgeschriebene Fahrtstrecke:

A 27 bis Abfahrt Freihäfen,
Zubringer Freihäfen,
Hansestraße,
Zollamt Hansator.

4.2 Zielrichtung Neustädter Häfen:

Vorgeschriebene Fahrtstrecke:

A 1 bis Abfahrt Bremen-Arsten,
Kamener Straße,
Arsterdamm,
Kattenturner Heerstraße,
Neuenlander Straße,
Carl-Francke-Straße,
Senator-Apelt-Straße,
Zollamt Neustädter Häfen.

4.3 Zielrichtung Industrieböden:

Vorgeschriebene Fahrtstrecke:

A 27 bis Abfahrt Bremen-Industrieböden,
Ritterhuder Heerstraße,
Oslebshauser Heerstraße in nördl. Richtung bis Riedemannstraße,
Riedemannstraße,
Beim Industrieböden in südl. Richtung
bis Wertstraße und/oder Kap-Horn-Straße.

4.4 Zielrichtung Bremen-Nord/Farge:

Vorgeschriebene Fahrtstrecke:

B 74.

4.5 Zielrichtung stadtbremische Häfen in Bremerhaven:

Vorgeschriebene Fahrtstrecke:

A 27 bis Abfahrt Überseehäfen,
Cherbourger Straße,
Wurster Straße,
Neue Flughafenstraße,
Imsumer Deich,
Freihafen Grenzübergang Imsumer Deich."

Ich bitte, entsprechend Nr. 2.4 (dritter Absatz) d. RdErl. v. 8. 7. 1974 zu verfahren.

– MBl. NW. 1976 S. 1874.

II.

Ministerpräsident

Brasilianisches Honorarkonsulat, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 8. 1976 –
I B 5 – 406 – 1/65

Das Brasilianische Honorarkonsulat in Köln wurde geschlossen.

– MBl. NW. 1976 S. 1875.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 17. 8. 1976 –
II C – BD – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1626 der Regierungsangestellten Hildegard Kanisch, wohnhaft in Neuss, Berghäusensweg 226, ausgestellt am 14. 1. 1976 vom Innenminister des Landes NW., ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW. in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1976 S. 1875.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat Dr. A. Risken
zum Oberregierungsrat

– MBl. NW. 1976 S. 1875.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor J. Brandt zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. K. Wimmers zum Ministerialrat nach
Versetzung vom Amt für Agrarordnung – Waldbröl –

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. J.-C. Rothe zum Oberregie-
rungsbaurat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. P. Friede

Nachgeordnete Behörden

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. A. Leberke zum Leit.
Reg.-Baudirektor nach Versetzung vom Regierungspräsi-
den – Düsseldorf –

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. W. Boucsein zum Regie-
rungsbaudirektor

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. K. Unterberg zum Regie-
rungsbaudirektor

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. W. Engel zum Regie-
rungsbaudirektor

Landesanstalt für Wasser und Abfall NW in Düsseldorf

Oberregierungsrat Dr. rer. nat. H.-V. Herbst zum Regie-
rungsbaudirektor

Oberregierungsrätin Dipl.-Chemikerin Dr. rer. nat. D. Pätz
zur Regierungsdirektorin

Regierungsrat z. A. Dipl.-Chemiker Dr. H. Reinke zum Re-
gierungsrat

Nordrhein-Westfälisches Landgestüt in Warendorf

Landstallmeister Dipl.-Landwirt Dr. G. Lehmann zum Land-
stallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

Landesamt für Agrarordnung NW – Münster –

Leit. Reg. Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. H. Stockmanns
zum Abteilungsdirektor

Reg. Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. K.-H. Hofemann zum
Leit. Reg. Vermessungsdirektor
Oberregierungsrat J. Behnes zum Regierungsdirektor
Oberregierungsvermessungsrat W. Weber zum Reg. Ver-
messungsdirektor
Regierungsrat z. A. R. Kalkkuhl zum Regierungsrat
Regierungsoberrat K. Bußmann zum Regierungsrat

Amt für Agrarordnung – Aachen –

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. F.-M. Feinen zum
Reg. Vermessungsdirektor nach Übernahme aus dem Kom-
munaldienst

Amt für Agrarordnung – Dortmund –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. H. Braukmann zum
Oberregierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung – Soest –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. B. Schulte zum Ober-
regierungsvermessungsrat

Landesanstalt für Fischerei NW in Albaun

Regierungsrat z. A. Dr. rer. nat. G. Schmidt zum Regie-
rungsrat

Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landes- beauftragter – Höhere Forstbehörde – in Bonn

Oberforstrat Dipl.-Forstwirt J. Schoo zum Forstdirektor

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft – Düssel- dorf

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. T. Schindler zum Regie-
rungsbaudirektor

Es sind versetzt worden:

Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – in Münster

Oberforstrat Dipl.-Forstwirt M. Ackemann (Forstamt Me-
schede der Landwirtschaftskammer) zum Landesverband
Lippe

Amt für Agrarordnung – Aachen –

Leit. Reg. Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. Prof. Dr.-Ing. F.
Osthoff zum Amt für Agrarordnung – Waldbröl –

Amt für Agrarordnung – Bonn –

Reg. Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E. Weiß zum
Landesamt für Agrarordnung NW – Münster –

Amt für Agrarordnung – Düsseldorf –

Oberregierungsrat H. Rygulla zum Amt für Agrarordnung –
Euskirchen –

Amt für Agrarordnung – Euskirchen –

Regierungsrat Dipl.-Landwirt H.-J. Meier zum Amt für
Agrarordnung – Bielefeld –

Amt für Agrarordnung – Mönchengladbach –

Leit. Reg. Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. J. Müller zum
Amt für Agrarordnung – Aachen –

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Agrarordnung NW – Münster –

Leit. Reg.-Vermessungsdirektor H. Häntschel

Amt für Agrarordnung – Bonn –

Reg. Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. A. Loos

– MBI. NW. 1976 S. 1875.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Vorläufige Geschäftsanweisung für die Arbeitsver- waltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (GAV)	195
Dienstliche Beurteilung der Beamten	193	Bekanntmachungen	195
Vollziehung des Bundeszentralregistergesetzes; hier: Zuständigkeiten	193	Personalnachrichten	199
Maßnahmen zur Sicherung der Justizvollzugsanstal- ten des geschlossenen Vollzuges bei außergewöhnli- chen Sicherheitsstörungen.	193	Gesetzgebungsübersicht	201

– MBI. NW. 1976 S. 1876.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.